jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/29 1Ob1594/95, 8Ob21/06f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

EheG §55 b1

Rechtssatz

Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist auch bei verheirateten, gemeinsam tätigen Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei unselbständig berufstätigen Eheleuten; rein geschäftliche Kontakte der Eheleute können daher nicht dem Begriff "Wirtschaftsgemeinschaft" - von Eheleuten - unterstellt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1594/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 1594/95
- 8 Ob 21/06f
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 21/06f
  nur: Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist auch bei verheirateten, gemeinsam tätigen Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei unselbständig berufstätigen Eheleuten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0056981

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at